

Besondere Bedingung Nr. 8502 ALL-IN-ONE Allianz Full-Service Leistungen für versicherte Gebäude und/oder Einrichtungen (Wohnungsinhalt)

Ergänzend zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen besteht die versicherte Leistung in der Vermittlung der Organisation und der Abwicklung des gesamten Schadens.

Der Versicherer organisiert bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Reparatur bzw. die Wiederbeschaffung einer versicherten Sache durch Vermittlung eines Allianz Partners (wie Handwerkerbetriebe, Handels- und Erzeugerbetriebe, in Folge Allianz-Partner Betriebe genannt) und übernimmt - unter Abzug einer möglicherweise vereinbarten Selbstbeteiligung - die kausalen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten gemäß den dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen.

Über die zentrale Rufnummer der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft (05 9009 9009, österreichweit zum Ortstarif, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr) ist der Schaden telefonisch zu melden. Die generelle Notwendigkeit einer schriftlichen Schadenmeldung entfällt.

In weiterer Folge organisiert die Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft die folgenden kostenlosen Allianz Full-Service Leistungen:

- die gesamte Organisation mit Hilfe der Allianz-Partner Betriebe,
- die Reparatur bzw. Wiederherstellung mit Hilfe der Allianz-Partner Betriebe,
- die Wiederbeschaffung mit Hilfe der Allianz-Partner Betriebe,
- die direkte Verrechnung mit den ausführenden Allianz-Partner Betrieben
- somit die gesamte Schadenabwicklung.

Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, die notwendigen Reparaturmaßnahmen der versicherten Sachen bzw. die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art, Güte und Preis selbst zu organisieren.

In diesem Fall gilt ein Selbstbehalt von 10% (mind. EUR 50,00 und max. EUR 500,00) des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages als vereinbart und es können die Allianz Full-Service Leistungen nicht beansprucht werden.

Ist bereits ein Selbstbehalt im gegenständlichen Vertrag vereinbart, erhöht sich dieser im obigen Ausmaß.

Überläßt der Versicherer dem Versicherungsnehmer ausdrücklich selbst die Organisation der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, wird kein zusätzlicher Selbstbehalt fällig.